



1. wer den Vorschriften in den §§ 5, 6 zuwider ohne Erlaubnis Gier erwirkt, den Erwerb vermittelt, Gier haltbar macht oder Gierkonferenzen herstellt;
2. wer den Vorschriften im § 5 Abs. 3, §§ 10, 11 zuwider handelt;
3. wer eine nach der Vorschrift im § 8 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Auskunft nicht erteilt oder wissenschaftlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
4. wer den auf Grund der Vorschriften im § 8 Abs. 1 Satz 2, §§ 9, 14, 15 erlassenen Anordnungen und Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 18. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich auf Gier von Hühnern, Enten und Gänsen. Der Reichskanzler kann sie auf andere Tierarten ausdehnen.

§ 19. Die Vorschriften dieser Verordnung treten mit dem Tage der Verkündung, die §§ 5, 6, 10 und 11 mit dem 1. September 1916 in Kraft.

Berlin, den 12. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Helfferich.

### Bekanntmachung

über Gier. Vom 25. August 1916.

Auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers über Gier vom 12. August 1916 wird folgendes bestimmt:

§ 1. Für das Großherzogtum Hessen wird eine Landesverteilungsstelle für Gier errichtet; als solche wird die Einkaufsgesellschaft für das Großherzogtum Hessen m. b. H. in Mainz bestimmt.

§ 2. Bei der Einkaufsgesellschaft für das Großherzogtum Hessen m. b. H. in Mainz wird zur Regelung der ihr als Landesverteilungsstelle übertragenen Beugnisse ein Beirat gebildet, dem angehören:

1. ein Vertreter des Großherzoglichen Ministeriums des Innern,
2. die drei behördlichen Mitglieder der Verwaltungsausschusses der Einkaufsgesellschaft für das Großherzogtum Hessen m. b. H. in Mainz,
3. ein Vertreter der Landwirtschaftskammer für das Großherzogtum Hessen,
4. ein Vertreter der Hessischen Versorgungsstelle für Auslands-

tier. Den Vorsitz führt der Vertreter des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, bei seiner Verhinderung der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses der Einkaufsgesellschaft für das Großherzogtum Hessen m. b. H.

§ 3. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 4. Die Landesverteilungsstelle ist zur Erteilung der nach § 5 der Verordnung des Reichskanzlers erforderlichen besonderen Erlaubnis und der nach § 11 erforderlichen Bescheinigung als untere Verwaltungsbehörde zuständig. Sie wird als Stelle bestimmt, die befugt ist, die in § 14 Abs. 2 der Verordnung vorgesehenen Bestimmungen zu treffen. Diese Bestimmungen bedürfen der Zustimmung des Beirats.

§ 5. Die Ausfuhr von Tieren aus den einzelnen Versorgungsgebieten ist durch die Kommunalverbände oder Gemeinden, denen die Verkehrs- und Verbrauchsregelung nach § 9 der Verordnung übertragen ist, zu überwachen. Sie kann von der Erteilung von Ausführscheinen abhängig gemacht werden.

- § 6. Im Sinne der Verordnung ist anzusehen:
- a) als höhere Verwaltungsbehörde der Provinzialausschuß,
  - b) als Kommunalverband der Kreis,
  - c) als zuständige Behörde das Kreisamt,
  - d) als Vorstand des Kommunalverbandes der Kreisrat,
  - e) als Gemeindevorstand und als untere Verwaltungsbehörde in Städten mit mehr als 20 000 Einwohnern der Oberbürgermeister, in den übrigen Städten der Bürgermeister, in den Landgemeinden die Großherzogliche Bürgermeisterei.

§ 7. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Beugnisse werden anstatt durch die Kommunalverbände und Gemeinden durch deren Vorstand wahrgenommen.

§ 8. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Darmstadt, den 25. August 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Homberg.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großh. Bürgermeisterei der Landgemeinden des Kreises, Großh. Polizeiamt Gießen und Großh. Gendarmerie des Kreises.

Vorliegende Verordnung und Bekanntmachung sind ortsüblich zu veröffentlichen, Eierhändler und Händlerinnen, ebenso Geißgäzüchter sind entsprechend zu bedenken und ist der Bevölkerung zu überwachen. Insbesondere wird auf die Bestimmung des § 11 aufmerksam gemacht, wonach eine Verjedlung ohne Ausweiskarte oder Bescheinigung der Einkaufsgesellschaft für das Großherzogtum Hessen in Mainz verboten ist.

Bei den einzelnen Bestimmungen der Verordnung wird folgendes bemerkt:

zu § 2. Zu den Obliegenheiten der Landesverteilungsstelle gehört insbesondere die Führung für die Aufbringung und Verteilung der Gier in ihrem Gebiet, ferner die Lieferung der ihr von der Reichsverteilungsstelle zur Beschaffung aufgetragenen Mengen Gier. Unter "Sicherung des Bedarfs" ist auch die Sicherung des Bedarfs der Heeres- und Marineverwaltung zu verstehen.

zu § 5. Der Erlaubnis nach § 5 bedarf auch der Kleinhändler, der Gier zur Weiterveräußerung an Verbraucher erwirkt.

zu § 6. Als Handel- und Gewerbetreibende im Sinne des § 6 gelten auch die Hersteller von Back-, Konditor- und Teigwaren sowie Wirs.

zu § 7. Ein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

Gießen, den 31. August 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Uisinger.

### Bekanntmachung

betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Norwegen. Vom 18. August 1916.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Verlängerung der im Artikel 4 der revidierten Pariser Übereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 2. Juni 1911 vorgeesehenen Prioritätsfristen, vom 7. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 272), wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Norwegen für Patente die bezeichneten Fristen, soweit sie nicht am 29. Juli 1914 abgelaufen sind, bis zum 31. Dezember 1916 zugunsten der deutschen Reichsbürgertüren verlängert sind; darüber hinaus sind weitere Verlängerungen, höchstens um je sechs Monate, vorbehalten.

Berlin, den 18. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Helfferich.

### Ausführungsbestimmungen

zur Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln.

Auf Grund der §§ 1, 3 der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 11. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 569) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 147) bestimme ich:

I. An die Stelle des § 6 der Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 1. Oktober 1915 (Reichs-Anzeiger Nr. 233) tritt folgende Bekanntmachung:

Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Zentrale Einkaufsgesellschaft über, in dem die Erklärung der Gesellschaft, daß sie die Mengen übernehmen wolle, dem Veräußerer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

II. In § 7 der zu I bezeichneten Ausführungsbestimmungen werden die Worte „Aufforderung zur läufigen Überlassung“ ersetzt durch „Übernahmeverklärung“.

III. Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Helfferich.

### Bekanntmachung

über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung. Vom 21. August 1916.

Auf Grund des § 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

Die Bekanntmachung, betreffend die von der Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung ausgeschlossenen Gegenstände vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 468) wird dahin geändert, daß an Stelle der Worte „mit Ausnahme der §§ 7, 10, 14, 15 und 20 dieser Bekanntmachung“ die Worte „mit Ausnahme der § 7, § 8 Abs. 6, §§ 10, 14, 15 und 20 dieser Bekanntmachung“ treten.

Berlin, den 21. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Helfferich.

### Bekanntmachung

wegen Einfuhr von Tabaklauge. Vom 18. August 1916.

Auf Grund der Verordnung über das Verbot der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände vom 25. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 111) bestimme ich:

Die Einfuhr von Tabaklauge unterliegt nicht dem durch Bekanntmachung wegen Einfuhr von Tabak vom 7. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 921) ausgesprochenen Verbote der Einfuhr von Tabak und Tabakerzeugnissen.

Berlin, den 18. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Helfferich.

### Bekanntmachung

Über die Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Vieh und Fleisch, sowie Fleischwaren vom 22. August 1916. Vom 21. August 1916.

Auf Grund des § 3, 4 der Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Vieh und Fleisch, sowie Fleischwaren vom 18. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) bestimme ich:

I. § 9 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Vieh und Fleisch, sowie Fleischwaren vom 22. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 179) erhält folgenden Satz 2:

Die Landeszentralbehörden können die Einfuhr im Grenzverkehr weiter beschränken oder verbieten; sie können bestimmen, daß diese Einfuhr nur über einzelne von ihnen zu bezeichnende Grenzstationen erfolgen darf.

II. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, 21. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Helfferich.

### Bekanntmachung

Betreffend Änderung der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199).

Vom 17. August 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I. § 10 Abs. 3 der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) erhält folgende Fassung:

Der Reichskanzler, die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Regelung selbst treffen oder Anordnungen darüber erlassen. Die Landeszentralbehörden können Landesfleischstellen errichten, denen die Regelung in ihren Bezirken ganz oder teilweise übertragen wird. Vorhandene Landesfleischstellen bleiben bis zur anderweitigen Regelung durch die Landeszentralbehörden bestehen. Soweit hierauf die Regelung für einen höheren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirk gehörenden Behörden.

Artikel II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, 17. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Helfferich.

### Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot I. der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen, 2. der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen, sowie von anderen Artikeln des Kriegsbedarfs und von Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfssortikeln dienen, bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von:

1. Rohluppen, Rohschielen, Rohblöden, Brammen, vorgefertigten Blöden, Platinen, Knippen, Tiegelstahl in Blöden (Nr. 784 des statistischen Warenverzeichnisses),
2. Kleinbahn-, Feldbahn- und Förderbahnwagen als Rollen-, Rasten-, Kippwagen, Kipploren, Waldtrucks, Drehschmelzen (Nr. 914a und e des statistischen Warenverzeichnisses),
3. Draisinen jeder Art und Spurweite (914 b des statistischen Warenverzeichnisses).

Von dem Ausfuhr- und Durchfuhrverbot werden nicht betroffen Sendungen der obengenannten Waren, die bis 31. August 1916 einschließlich zur Versendung kommen

Berlin, den 22. August 1916.

Der Reichskanzler.  
Im Auftrage: Müller.

### Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot

1. der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver, und Sprengstoffen, sowie von anderen Artikeln des Kriegsbedarfs und von Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfssortikeln dienen,
2. der Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen,

bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

Es wird verboten die Ausfuhr von Darmfalten aller Art, Darmfalten und Darmscheiden (Nr. 567 und 915 des statistischen Warenverzeichnisses).

Berlin, den 23. August 1916.

Der Reichskanzler.  
Im Auftrage: Müller.

### Bekanntmachung

Über die Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Giers vom 18. April 1916. Vom 21. August 1916.

Auf Grund des § 2, 4 der Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Giers vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 299) erhält folgendes:

Die Landeszentralbehörden können die Einfuhr im Grenzverkehr weiter beschränken oder verbieten; sie können bestimmen, daß diese Einfuhr nur über einzelne von ihnen zu bezeichnende Grenzstationen erfolgen darf.

II. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Helfferich.

### Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger. Vom 22. August 1916.

Auf Grund der §§ 3, 4 der Verordnung über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) bestimme ich:

I. An die Stelle von § 5 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) tritt folgende Vorschrift:

Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die berechtigte Gesellschaft über, in dem die Uebernahmeverklärung der Gesellschaft dem Veräußerer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

II. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Helfferich.

### Bekanntmachung

zur Durchführung der Verordnung über Hasen.

Vom 19. August 1916.

Auf Grund der Vorschriften im § 6 Abs. 2a, b der Bekanntmachung über Hasen aus der Erte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamtes vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) werden die Hasermengen, welche die Tierhalter in der Zeit vom 1. September bis 30. November 1916 aus ihren Vorräten verfüllen dürfen, wie folgt bestimmt:

- |   |         |
|---|---------|
| a) Halter von Einhusern   | 4 Pfund |
| für jeden Einhuser;   |         |
| b) Halter von Buchibullen   | 2 1/4 " |
| an jeden Buchibullen, für den die Genehmigung der zuständigen Behörde zur Haserrüttlung erteilt wird; |         |
| c) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die Arbeitssochen halten                                | 2 1/4 " |
| an jeden Arbeitssochen.   |         |

Wenn die Einhusern, Buchibullen und Arbeitssochen nicht während des ganzen Zeitraumes gehalten werden oder wenn für Buchibullen die Genehmigung zur Haserrüttlung nicht auf den ganzen Zeitraum erteilt wird, ermäßigen sich diese Mengen für jeden fehlenden Tag bei den Einhusern um je 4 1/4 Pfund, bei den Buchibullen um je 2 1/4 Pfund und bei den Arbeitssochen um je 2 1/4 Pfund.

Die Festlegung der zur Verfüllung freigegebenen Hasermengen für die Zeit nach dem 30. November 1916 bleibt vorbehalten.

Berlin, den 19. August 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.  
In Vertretung: v. Braun.

Betr.: Wie oben.

### An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die vorstehende Bekanntmachung ist in geeigneter Form zur Kenntnis der in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Kreise zu bringen. Sie bezieht sich zunächst auf diejenigen Landwirte, die selbst Hasen gezüchtet haben, nicht aber auf diejenigen Halter von Einhusern, die nach § 16 der Bekanntmachung über Hasen aus der Erte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 815) im Wege des Ausgleichs durch den Kommunalverband mit Hasen zu versorgen sind. Erhöhte Futtermengen an Hasen dürfen für berufsversorgungsberechtigte Werde vorerst nicht zugelassen werden. Für diese verbleibt es bis auf weiteres bei den seitherrigen Futtermengen von 3 Pfund am Tage.

Gießen, den 20. August 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
gez. Dr. Ullinger.